



**Vorkaufsrechtsatzung gem. §25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Stadt Weingarten
vom 20.01.2020
„Schuler-Areal-Nord und Bahnhofgelände“**

Inhalt

§ 1 Satzungszweck - Städtebauliche Maßnahme.....	1
§2 Geltungsbereich der Satzung	1
§3 Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts.....	2
§4 Inkrafttreten der Satzung	2

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nördlich der Schussenstraße „Schuler-Areal-Nord und Bahnhofgelände“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO B.-W.) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Weingarten in seiner Sitzung am 20.01.2020 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Satzungszweck - Städtebauliche Maßnahme

Zur Sicherung der Zielsetzung und planerischen Vorbereitung einer urban geordneten städtebaulichen Entwicklung des erweiterten Kernbereiches der Stadt Weingarten, beschließt die Stadt nachfolgende Vorkaufsrechtssatzung.

§2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Weingarten.
Flurstücknummern:

854/3, 854/6, 854/21, 1411/5, 1411/6, 1724/1,
2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008/1, 2009, 2009/1, 2009/2,
2010, 2010/1, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2015/1, 2016, 2016/2, 2016/4, 2017, 2018, 2018/1,
2018/2, 2018/3, 2018/4, 2084, 2086, 2088, 2090, 2092.



Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 02.05.2019 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Vorkaufsrechtsatzung und als Anlage 2 beigefügt.

§3 Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung steht der Stadt Weingarten ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Eigentümer der in § 2 aufgeführten Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Weingarten den Abschluss eines Kaufvertrages über ein oder ggf. mehrere der aufgeführten Grundstücke oder deren Grundstücksteilflächen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§4 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gema beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 Gema unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Weingarten, den 20.01.2020

Gez. Markus Ewald, Oberbürgermeister

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	20.01.2020			

Im September 2024 sind redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorgenommen worden.

Gez.

Oberbürgermeister

Clemens Moll